

# Satzung



## § 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „TanzZentrum Ludwigshafen e.V.“
- 2) Das „TanzZentrum Ludwigshafen e.V.“ wurde am 19.12.1995 als rechtsfähiger Verein gegründet und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 3) Der Sitz des Vereins ist Ludwigshafen/Rhein.

## § 2 Geschäftsjahr

- 1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## § 3 Zweck

- 1) Der Verein hat den Zweck, in gemeinnütziger Weise
  - 1.1) den Tanzsport als Leistungssport in allen Varianten zu fördern und zu verbreiten.
  - 1.2) die sportliche Betätigung der Jugendlichen zu fördern und die Jugendpflege zu betreiben.
  - 1.3) den Amateursport zu pflegen und dessen ideellen Charakter zu wahren.
- 2) Zur Förderung dieser Aufgabe ist der Verein Mitglied des Tanzsportverbandes Rheinland-Pfalz e.V. (TRP) und des Deutschen Tanzsportverbandes e. V. (DTV) im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB).
- 3) Zur Durchführung der Vereinsziele soll der Verein ein Zentrum errichten, welches dem leistungsorientierten Tanzsport ständig zur Verfügung stehen soll.

## § 4 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: Förderung von Mitgliedern durch Training und Workshops, Veranstaltung von Turnieren im Sinne der Tanzsportordnung (TSO) des Deutschen Tanzsportverbandes (DTV), Beratung und Information.
- 2) Das „TanzZentrum Ludwigshafen e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Die Mittel und etwaige Überschüsse des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Finanzielle Verpflichtungen beschränken sich auf das Vermögen des Vereins, dessen Mitglieder nicht zur Haftung herangezogen werden können.

## § 5 Einnahmen und deren Verwaltung

- 1) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Umlagen, Spenden und Fördermitteln.
- 2) Die Höhe der Beiträge wird durch den Vorstand in der Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- 3) Die Beiträge sind vierteljährlich im Voraus zu entrichten.
- 4) Über die satzungsgemäße Verwendung der Einnahmen entscheidet der Vorstand.

---

**Kontakt:**  
Email: [info@tanzzentrum-lu.com](mailto:info@tanzzentrum-lu.com)

**Bankverbindung:**  
IBAN: DE 19 6709 0000 0000 1133 36  
VR Bank Rhein Neckar e.G.

**Vereinsregister:**  
VR 21 38 Ludwigshafen

**Das TanzZentrum ist Mitglied im:**  
Deutschen Tanzsportverband e.V.  
Deutschen Sportbund  
Tanzsportverband Rheinland-Pfalz e.V.  
Ludwigshafener Sportverband e.V.  
Trägerverein Bürgerhaus Oppau

# Satzung



## § 6 Gerichtsstand

- 1) Der Gerichtsstand ist Ludwigshafen/Rhein.
- 2) Er gilt für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, auch nach deren Austritt, sowie mit allen anderen Personen und Institutionen.

## § 7 Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- 1) Der Verein kann nur mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.
- 2) Das bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Stiftung Sportförderung im Tanzsport Rheinland-Pfalz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 8 Organe

- 1) Die Organe des Vereins sind:
  - 1.1) Die Mitgliederversammlung
  - 1.2) Der Vorstand
  - 1.3) Die Jugendversammlung

## § 9 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein führt als Mitglieder
  - 1.1) Ordentliche Mitglieder
  - 1.2) Fördernde Mitglieder
  - 1.3) Ehrenmitglieder
  - 1.4) Passive Mitglieder
- 2) Ordentliche Mitglieder sind aktiv am Vereinsleben beteiligt und haben in der Mitgliederversammlung Rederecht und Stimmrecht.
- 3) Fördernde Mitglieder nehmen nicht am Trainingsbetrieb teil. Sie zahlen nur einen Grundbeitrag, haben kein Rederecht und kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 4) Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und können am Vereinsleben und Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie haben Rederecht und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 5) Passive Mitglieder sind langjährige, ehemals ordentliche Mitglieder, die nicht mehr aktiv am Sportbetrieb des Vereins teilnehmen. Sie zahlen nur einen Grundbeitrag. Passive Mitglieder haben Rederecht und Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Die Entscheidung über den Wechsel einer ordentlichen Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft trifft der Vorstand auf Antrag des Mitgliedes.
- 6) Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Annahme.
- 7) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Auflösung des Vereins oder Tod.
- 8) Der Austritt ist zum Ablauf eines Kalenderquartals möglich. Er muss spätestens bis zum 1. März / 1. Juni / 1. September / 1. Dezember in schriftlicher Form (bei Brief Datum des Poststempels, bei E-Mail

---

**Kontakt:**  
Email: [info@tanzzentrum-lu.com](mailto:info@tanzzentrum-lu.com)

**Bankverbindung:**  
IBAN: DE 19 6709 0000 0000 1133 36  
VR Bank Rhein Neckar e.G.

**Vereinsregister:**  
VR 21 38 Ludwigshafen

**Das TanzZentrum ist Mitglied im:**  
Deutschen Tanzsportverband e.V.  
Deutschen Sportbund  
Tanzsportverband Rheinland-Pfalz e.V.  
Ludwigshafener Sportverband e.V.  
Trägerverein Bürgerhaus Oppau

Eingangsdatum) dem Vorstand angezeigt werden. Eine Änderung der Mitgliedsart und damit der Beitragshöhe hat in gleicher Form zu erfolgen.

- 9) Ausschluss
  - 9.1) Der Ausschluss darf nur erfolgen bei
    - 9.1.1) fehlender Beitragszahlungen von mehr als einem Quartal, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist und nicht binnen eines Monats nach Zugang der zweiten Mahnung die Rückstände beglichen hat.
    - 9.1.2) Satzungsverstoß.
    - 9.1.3) vereinsschädigendem Verhalten.
  - 9.2) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Dieser Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
  - 9.3) Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung schriftlich Widerspruch einlegen. In diesem Fall trifft die Mitgliederversammlung die endgültige Entscheidung.
- 10) Arbeitsstunden
  - 10.1) Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, pro Kalenderjahr maximal 6 Arbeitsstunden zu leisten.
  - 10.2) Ausgenommen von den Arbeitsstunden sind Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, Vorstandsmitglieder, Mitglieder mit Behinderung und Härtefälle.
  - 10.3) Über einen Härtefall entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitgliedes.
  - 10.4) Die genaue jährliche Anzahl der Arbeitsstunden
    - 10.4.1) richtet sich nach dem aktuellen Bedarf.
    - 10.4.2) ist in der Beitragsordnung geregelt.
    - 10.4.3) wird vom Vorstand spätestens 2 Monate vor Beginn des neuen Jahres in der Beitragsordnung veröffentlicht.
  - 10.5) Jede nicht erbrachte Arbeitsstunde wird zusätzlich zur Beitragszahlung des 2. Quartals des Folgejahres mit 20,00 € abgegolten, außer
    - 10.5.1) es gab von Seiten des Vereins keine ausreichenden Möglichkeiten, Arbeitsstunden zu leisten
    - 10.5.2) das Mitglied stellt bis 1. Februar des Folgejahres einen begründeten Antrag zum Erlassen der Abgeltung. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand.
    - 10.5.3) der Vorstand entscheidet, die Abgeltung des vergangenen Jahres für alle Mitglieder auszusetzen.

## § 10 Mitgliederversammlungen

- 1) Aufgaben der Mitgliederversammlung
  - 1.1) Änderung der Satzung
  - 1.2) Entgegennahme des Kassenberichtes
  - 1.3) Entlastung des Vorstandes
  - 1.4) Wahl eines neuen Vorstandes
  - 1.5) Wahl von zwei Kassenprüfern

# Satzung



- 1.6) Auflösung des Vereins
- 1.7) Entscheidung über eingelegten Widerspruch nach Ausschluss eines Mitgliedes gem. § 9 Ziffer 7
- 2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den ersten Vorsitzenden, bzw. bei dessen Verhinderung, durch seinen Stellvertreter einberufen und geleitet.
- 3) Die Versammlung hat im ersten Quartal, spätestens aber im ersten Halbjahr stattzufinden.
- 4) Wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder eine Versammlung schriftlich unter Angaben von Gründen beantragen, muss diese einberufen werden.
- 5) Für Mitgliederversammlungen gilt eine Ladungsfrist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladung erfolgt per Post, per E-Mail oder durch persönliche Übergabe.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied über 18 Jahre ist stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über die Satzung sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienen Mitglieder.
- 7) Bei Mitgliederversammlungen muss ein Protokoll geführt werden, welches vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 8) Die Wahlen finden offen statt, wenn es von einem Mitglied verlangt wird, haben die Wahlen geheim stattzufinden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhalten hat und seiner Wahl zustimmt.

## § 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen:
  - 1.1) Erster Vorsitzender
  - 1.2) Zweiter Vorsitzender
  - 1.3) Kassenwart
- 2) Die Mitgliederversammlung kann eine beliebige Anzahl von Beisitzern in den Vorstand wählen, sofern Aufgabengebiete zu besetzen sind. Die Namensgebung für das Amt des jeweiligen Beisitzers kann entsprechend des Verantwortungsbereiches erfolgen.
- 3) Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche Vereinsmitglied gemäß § 9 Ziff. 1.1, das volljährig ist, werden.
- 4) Alle Ämter sind auf eine Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Bei Neuwahlen gilt der turnusmäßige Wahltermin.
- 5) Scheiden Vorstandsmitglieder während ihrer Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand durch Berufung ergänzen. Die endgültige Entscheidung trifft die nächste Mitgliederversammlung.
- 6) Zur Unterstützung kann der Vorstand noch weitere Beauftragte mit einfacher Mehrheit benennen. Die Beauftragten sind keine Mitglieder des Vorstandes und daher nicht stimmberechtigt
- 7) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart sind jeweils alleine für den Verein vertretungsberechtigt.
- 8) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Das schließt den Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen Aufwendungen im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen (§ 670 BGB) nicht aus. Für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand können ferner ihrer Höhe nach angemessene pauschale Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Über deren Höhe entscheidet der Vorstand des Vereins nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung gesetzlicher Bestimmungen und der Auffassung

**Kontakt:**  
Email: [info@tanzzentrum-lu.com](mailto:info@tanzzentrum-lu.com)

**Bankverbindung:**  
IBAN: DE 19 6709 0000 0000 1133 36  
VR Bank Rhein Neckar e.G.

**Vereinsregister:**  
VR 21 38 Ludwigshafen

**Das TanzZentrum ist Mitglied im:**  
Deutschen Tanzsportverband e.V.  
Deutschen Sportbund  
Tanzsportverband Rheinland-Pfalz e.V.  
Ludwigshafener Sportverband e.V.  
Trägerverein Bürgerhaus Oppau

# Satzung



der Finanzverwaltung. Die pauschale Aufwandsentschädigung ist begrenzt auf den Betrag der Ehrenamtszuschale des § 3 Nr. 26a EStG.

- 9) Bei Sitzungen gilt eine Ladungsfrist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung.
- 10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der erste Vorsitzende innerhalb eines Monats erneut eine Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 11) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmen auf ihn fällt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 12) Alle Beschlüsse müssen niedergeschrieben und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

## § 12 Jugendversammlung

- 1) Sie besteht aus ordentlichen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 2) Sie wird mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand einberufen.
- 3) Sie unterbreitet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge für das Amt des Jugendwartes.

## § 13 Sonstiges

Neben dem in § 3 dieser Satzung festgelegtem Zweck, kann der Verein als Ergänzung und Vervollständigung des sportlichen Angebotes Tanz-Breitensport anbieten, sofern der reguläre Trainingsablauf dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Die Satzung wurde am 19.12.1995 in Ludwigshafen beschlossen.

Die Satzung wurde neu gefasst am 12.1.2014.

Die Satzung wurde geändert am 8.3.2015.

Die Satzung wurde geändert am 3.4.2022.

---

**Kontakt:**

Email: [info@tanzzentrum-lu.com](mailto:info@tanzzentrum-lu.com)

**Bankverbindung:**

IBAN: DE 19 6709 0000 0000 1133 36  
VR Bank Rhein Neckar e.G.

**Vereinsregister:**

VR 21 38 Ludwigshafen

**Das TanzZentrum ist Mitglied im:**

Deutschen Tanzsportverband e.V.  
Deutschen Sportbund  
Tanzsportverband Rheinland-Pfalz e.V.  
Ludwigshafener Sportverband e.V.  
Trägerverein Bürgerhaus Oppau